

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Benutzungsentgelte in Kindertagesstätten
- Erhöhung der untersten
Einkommengrenze innerhalb der
Sozialstaffelung**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.07.2009	Ö	() ja () nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information der Verwaltung zu den möglichen Auswirkungen einer Anhebung der ersten Einkommensstufe im Entgeltsystem der Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche und der Stadt Heidelberg zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhöhung der ersten Einkommensstufe im jetzigen Beitragssystem führt für die städtischen Kindertagesstätten zu Mindereinnahmen. Den beiden Kirchen müsste ein Ausgleich der dort entstehenden Einnahmeausfälle gewährt werden.
SOZ 1	-	Ziel/e: Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Erhöhung der unteren Einkommensgrenzen führt dazu, dass mehr Familien künftig in Betreuungsentgeltstufe 1 fallen, gleichzeitig kann aber - je nach Fallkonstellation- eine größere Ungleichbehandlung von Familien mit geringem Einkommen entstehen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Aufgabenstellung

Mit den Vorlagen „Benutzungsentgelte in Kindertagesstätten- Anpassung der Einkommensgrenzen innerhalb der Sozialstaffelung“ und „Neuregelung der Geschwisterermäßigung in Kindertageseinrichtungen“ wurde im Jugendhilfeausschuss am 14. Mai 2009 dargelegt, dass die Verwaltung derzeit ein neues Beitragssystem für die Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg erarbeitet. Dieses System muss wegen der Koppelung der Elternbeiträge mit den Kirchen abgestimmt werden und soll im kommenden Jahr den Gremien zur Beratung vorlegt werden.

Ungeachtet dessen tauchte die Frage auf, welche zusätzlichen Kosten entstehen und welche sonstigen Auswirkungen sich ergeben könnten, wenn die Einkommensstufe 1 im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen und bei der Evangelischen und Katholischen Kirche sofort um 400 € brutto angehoben würde.

Ausgangslage

Seit 01.01.2002 wird der Beitragsbemessung und zur Einstufung der Elternbeiträge folgende Systematik zu Grunde gelegt:

Einkommensstufe	Monatliches Bruttoeinkommen
I	bis 1.850 EURO
II	bis 2.870 EURO
III	bis 3.890 EURO
IV	bis 4.910 EURO
V	über 4.910 EURO

Auswirkungen

Die Folgen einer kurzfristigen Umstellung nur der ersten Einkommensstufe kann nur näherungsweise anhand der derzeitigen Belegungszahlen und dem gebuchten Betreuungsumfang überprüft werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

In der Altersgruppe zwischen 3 Jahren und Schuleintritt werden momentan über 400 Kinder in Einrichtungen der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Stadt Heidelberg betreut, deren Eltern sich in Einkommensstufe 2 (bis 2.870 € brutto) eingestuft haben.

Würde die jetzige Einkommensstufe 1 um 400 € (also von 1850 € brutto auf 2.250 € brutto) angehoben werden, wären von den in Stufe 2 eingeordneten Eltern schätzungsweise 40 % Kinder betroffen.

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen beliefen sich für die städtischen Einrichtungen auf ca. 15.000€ im Jahr. Mit ähnlichen Wenigereinnahmen wäre jeweils auch bei den beiden Kirchen zu rechnen. Diese Einnahmeausfälle müssten im Rahmen der Platzbezuschung ausgeglichen werden, so dass das Gesamtvolumen der entstehenden Kosten bei allen drei Träger insgesamt mit ca. 45.000 € anzusetzen wäre.

2. Weitere Auswirkungen:

Eine kurzfristige Anhebung der untersten Einkommensgrenze wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, da die entsprechenden Betreuungsverträge kurzfristig neu geschlossen werden müssten. Alle 400 Eltern in der Einkommensstufe 2 müssten neue Selbsteinschätzungserklärungen abgeben, um eine korrekte Einstufung zu erhalten.

Unklar wäre darüber hinaus, ob eine Änderung der ersten Einkommensstufe analog im Kleinkindbereich und im Hort erfolgen sollte/ müsste, was dann mit weiteren Kosten verbunden wäre. Es könnten sich weiterhin auch Auswirkungen auf die Beitragsstruktur der außerschulischen Betreuung bei päd-aktiv ergeben. Die dortige Einkommensstaffelung entspricht derjenigen der städtischen Kindertagesstätten und müsste voraussichtlich ebenfalls angepasst werden.

Letztlich können sich Differenzen bei Familien mit geringem Einkommen noch deutlich vergrößern, da die Unterschiede zwischen Brutto- und Nettoeinkommen bei einseitiger Anhebung der ersten Einkommensstufe noch stärker in den Vordergrund treten. Beispielsweise käme eine Familie, bei der das Bruttoeinkommen nahezu dem Nettoeinkommen entspricht, in den Genuss der ersten Beitragsstufe während eine Familie mit einem Bruttoeinkommen zwischen 2251 € und 2869 € Entgelte nach Stufe 2 zahlen müsste, obwohl das Nettoeinkommen möglicherweise deutlich unter demjenigen der ersten Familie liegt.

Wie bereits dargelegt wurde, soll zeitnah ein neues Entgeltsystem entwickelt werden, das einerseits einen sozialverträglichen Kostendeckungsgrad in der kommunalen Kinderbetreuung erreicht, aber ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen und sozialen Umstände einer Familie richtet.

Die kurzfristige Anpassung eines einzelnen Parameters im alten System birgt die Gefahr, dass Regelungen geschaffen werden, deren Abschaffung nach wenigen Monaten eine große Unsicherheit und Unverständnis beim betroffenen Personenkreis mit sich bringt.

Die Verwaltung empfiehlt daher zum jetzigen Zeitpunkt die Neuregelung der Benutzungsentgelte in Kindertagesstätten abzuwarten und - im Bedarfsfall- gestaltende Anpassungen im Beschlussgang vorzunehmen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner